

Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen

„Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden“

Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen gem. Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Straßenverkehrsordnung (StVO)

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark, deshalb sollten sie frühzeitig zurückgeschnitten werden. Warum? Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden. Ebenso verhindert Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr und führt vielfach zu Unfällen. Dies muss nicht sein, daher informieren wir hiermit alle Haus- und Grundstücksbesitzer über ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“ an öffentlichen Straßen und Wegen.

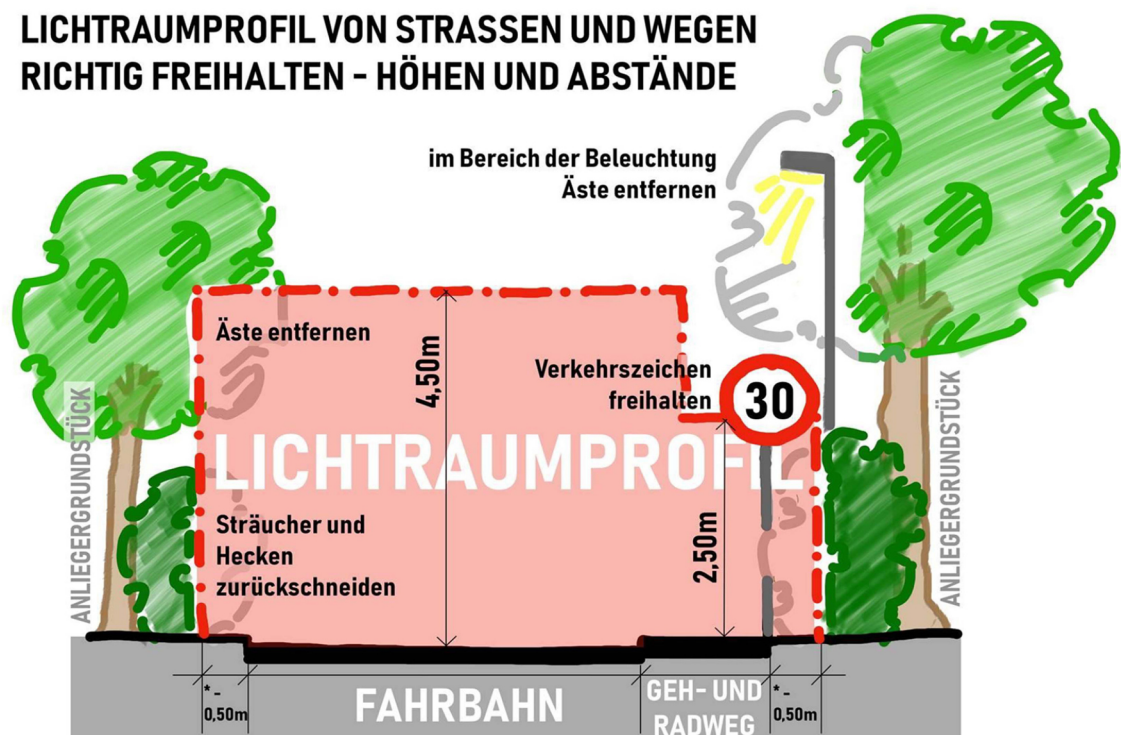
Gegebenenfalls kann eine Schadenshaftung bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs entstehen.

Die Verpflichtung, verkehrsbehindernde Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im **Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Art. 29 Abs.2** geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art verboten, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. So ist es nach **§ 32 Abs. 1 StVO** verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

Über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen muss das sogenannte „Lichtraumprofil“ frei gehalten werden: Als „Lichtraumprofil“ wird eine festgelegte Umgrenzungslinie bezeichnet, die über dem Fahrweg frei gehalten werden muss. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.

LICHTRAUMPROFIL VON STRASSEN UND WEGEN RICHTIG FREIHALTEN - HÖHEN UND ABSTÄNDE



* - im innerstädtischen Bereich sind Grenzbepflanzungen (z.B. Hecken) besonders bei angrenzenden Gehwegen mindestens bis zur Grundstücksgrenze zurück zuschneiden

Zusammenfassung der Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen:

- a) **Über die Fahrbahn** ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten **Höhe von 4,50 Meter** über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrtshöhe für LKW und z. B. auch Rettungsfahrzeuge von 4,50 Meter sicher.
- b) **Über Geh- und Radwegen** sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten **Höhe von 2,50 Meter** über den Wegen auszuschneiden.
- c) Gleichsam sind **Bäume** auf ihren Zustand, insbesondere auf **Standicherheit**, zu untersuchen und dürres Geäst bzw. dürre Bäume ganz zu entfernen.
- d) Bei Fahrbahnen ist ein **seitlicher Sicherheitsraum** von mindestens 0,75 Meter einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom **Fahrbahnrand auf 0,50 Meter** reduziert werden. Bei **Radwegen** beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter. Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu ihrer Grundstücksgrenze zurück. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden.
- e) An **Straßeneinmündungen und –kreuzungen** müssen Anpflanzungen aller Art gem. BayStrWG stets so niedrig gehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „**Sichtdreieck**“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Gibt es für ihr Grundstück keinen Bebauungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstücksobergrenze – im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen – auf maximal 0,80 Meter Höhe zurückgeschnitten werden.
- f) Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, dass **Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten** nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.
- g) Beachten Sie schon **vor dem Anpflanzen**, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze und entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen.
- h) Denken Sie auch an die **Sichtbarkeit Ihrer Hausnummer**. Das Hausnummern-Schild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen. Vor allem: Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit retten.
- i) Vom **Verbot des Naturschutzgesetzes**, in der Zeit vom 1. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen, sind die Eigentümer in diesem Falle befreit, weil es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendige Maßnahme handelt.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Gemeindeverwaltung Karlstein a.Main